

## §9

Energieverbrauchsnormen sind innerhalb einer Frist von 3 Monaten festzusetzen bzw. zu ändern, wenn Anlagen in Dauerbetrieb gegangen sind, für die Energieverbrauchsnormative gelten.

## §10

Die erforderlichen Einzelheiten zum § 5 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 sowie § 7 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 sind mit den zweigspezifischen Ordnungen für die Ausarbeitung und Abrechnung von Energieverbrauchsnormen durch die wirtschaftsleitenden Organe der Energieabnehmer festzulegen.

## §11

(1) Die materielle Anerkennung gemäß § 16 Abs. 2 der Energieverordnung für die beständige Einhaltung technisch-ökonomisch begründeter Energieverbrauchsnormen ist zulässig und zu gewähren, wenn hochproduktive Technologien und Verfahren angewendet werden und durch optimale energie-wirtschaftliche Fahrweise ein Stand erreicht ist, bei dem ohne Änderung der Anlagenkonstruktion der spezifische Energieverbrauch objektiv nicht weiter gesenkt werden kann.

(2) Der geringste volkswirtschaftliche Aufwand ist durch sorgfältige Prozeßanalysen unter Berücksichtigung des neuesten Standes von Wissenschaft und Technik sowie der Anlagegegebenheiten bei günstigsten technisch-ökonomischen Bedingungen nachzuweisen und vom Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs zu bestätigen.

(3) Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 ist in den dafür geeigneten Fällen durch Einbeziehung dieser Normen als qualitative Kennzahl der Arbeitsleistung in die Lohnform zu gewähren. Das gilt insbesondere, wenn die Energieträger als Grundmaterial eingesetzt werden und die Erzeugung von Wärmeenergie, Elektroenergie und/oder Gas die Produktionsleistung der Werk-tätigen ist.

(4) Die materielle Anerkennung gemäß Abs. 1 ist im Rahmen der vorhandenen Prämienmittel in den Betriebskollektivverträgen zu regeln, wenn sie nicht über die Lohnform erfolgt.

(5) Der Abs. 4 gilt nicht bei Energieverbrauchsnormen für Straßen-, Schienen-, Wasser- und Luftfahrzeuge aller Art für Gütertransport, Personenbeförderung und andere Leistungen (mobile Transportmittel).

## §12

**Schlußbestimmungen**

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Zweite Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energiewirtschaftliche Normen und Kennziffern — (GBl. I Nr. 38 S. 452),
- die Anordnung vom 16. April 1979 zur Änderung und Ergänzung der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung (GBl. I Nr. 13 S. 97),
- der § 36 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. November 1980 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 33 S. 330).

Berlin, den 25. April 1984

**R a u c h f u ß**

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates  
und Leiter der Zentralen Energiekommission  
beim Ministerrat

**Anordnung Nr. 54<sup>1</sup>  
über die Ausgabe von Gedenkmünzen  
der Deutschen Demokratischen Republik  
vom 2. Mai 1984**

## § 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Mai 1984 Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 100. Todestages von Alfred Brehm.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite  
Hockender Marabu und der dreizeilige Text „LEPTOPTILUS CRUMENIFERUS • MARABU“, umgeben von der Umschrift „ALFRED BREHM \* 1829-1884 \*“.
- b) Rückseite  
Staatsblem der Deutschen Demokratischen Republik, darunter „1984 \* Mark“ und die Wertzahl „10“, umgeben von der Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK“. Unter der Wertzahl befindet sich der Buchstabe „A“ als Zeichen der Prägestätte.
- c) Rand  
Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK \* 10 MARK # 10 MARK \*“.

## § 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g. Sie werden in einer Stückzahl von 55 000 ausgeprägt.

## §3

Diese Anordnung tritt am 15. Mai 1984 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1984

**Der Präsident der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik  
K a m i n s k y**

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 53 vom 2. März 1984 (GBl. I Nr. 8 S. 91)

**Anordnung Nr. 3<sup>1</sup>  
über den Telegrammdienst  
— Telegrammordnung —  
vom 30. März 1984**

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 26. Oktober 1973 über den Telegrammdienst — Telegrammordnung — (GBl. I Nr. 54 S. 531) folgendes angeordnet:

## § 1

Der § 3 wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 ist neu einzufügen:

„(2) Für die Übermittlung von Nachrichten von Telex-Teilnehmern an Telex-Teilnehmer in der Deutschen De-

<sup>1</sup> Anordnung Nr. 2 vom 21. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 43 S. 710)